



KANTON ST.GALLEN OFFENTLICHE URKUNDE^e

BREAD & FISH STIFTUNG

in Davos

ERRICHTUNG VOM 22. NOVEMBER 2019

Der unterzeichnete Rechtsanwalt lic. iur. Reto Diggelmann, Neugasse 14, 9400 Rorschach, hat heute in seiner Eigenschaft als öffentlicher Notar in seinen Büroräumlichkeiten an der Neugasse 14 in 9400 Rorschach teilgenommen an der Errichtung der Stiftung

Bread & Fish Stiftung

zu welcher erschienen ist:

- Andreas Hans Krieg, geb. 7. November 1971, von Matten BE, wohnhaft Niederfeld 19c, 9320 Stachen TG (Arbon); handelnd nicht für sich persönlich, sondern als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der Stifterin **Krieg Holding AG (nachfolgend „Stifterin“)**, Signalstrasse 15, 9400 Rorschach (CHE-213.511.191).

Ebenfalls anwesend:

- Markus Karl Wolfgang Stenzel, geb. 31. Dezember 1986, von Oberegg AI, wohnhaft Engenrüti 942, 9053 Teufen AR;
- Peter Würsch, geb. 26. Oktober 1973, von Emmetten NW, wohnhaft Haggenhaldenstrasse 16 in 9014 St. Gallen.

Andreas Hans Krieg als Vertreter der Stifterin Krieg Holding AG hat den unterzeichneten öffentlichen Notar ersucht, die nachfolgenden Erklärungen zu beurkunden:

I.

Errichtung der Stiftung und Vermögenswidmung

Gestützt auf Art. 80 ff. ZGB errichtet hiermit die Krieg Holding AG die

Bread & Fish Stiftung

mit Sitz in Davos und widmet ihr als Vermögen den Barbetrag von CHF 200'000.00.

II.

Stiftungskapital, Handelsregister

Die Stifterin verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, ihr nach deren Eintragung im Handelsregister den gewidmeten Betrag bedingungslos zu überweisen.

Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

III.

Stiftungsstatut

Die Stifterin legt der Stiftung folgende Statuten zu Grunde:

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 Sitz und Dauer der Stiftung

Unter dem Namen „Bread & Fish Stiftung“ wird eine Stiftung im Sinne von Art 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Davos errichtet.

Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz oder - unter Beachtung der entsprechenden zusätzlichen Vorschriften (Art. 127 HRegV) - im Ausland verlegt werden.

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt:

Die Erinnerung an die Speisung der 5.000. (Joh 6; Mt 14,13-21; Mk 6,30-44; Lk 9,10-17).

Insbesondere werden Projekte initialisiert, gefördert, finanziell und organisatorisch unterstützt, die durch caritative, diakonische oder umweltschützende Massnahmen an das Wunder erinnern möchten und für jedermann offen stehen. Diese Projekte finden primär im Heiligen Land im Sinne der Bibel statt.

Art. 3 Geförderte Projekte

Folgende Arten von Projekten werden gefördert:

a) Kostenlose Brotverteilung

Produktion oder Einkauf von Brot mit anschliessender kostenloser Verteilung. Es wird unter anderem das House of Bread (RN: 562586313, eingetragen am 05.08.2019) in Bethlehem unterstützt. Die Brotverteilungen sollen an die Speisung der 5.000 erinnern und für jedermann unabhängig seiner Religion zugänglich sein. Primäre Destinatäre sind Witwen, Waisen und bedürftige Familien, sowie caritative und christliche Institutionen oder Organisationen.

b) Fischfang im See of Galiläa

Der Fischfang sollte in einer Art erfolgen, dass er an die Zeit von Jesus und die Speisung der 5.000 erinnert. Jedermann kann grundsätzlich mithelfen zu fischen.

Insbesondere aber auch

- Teile von Schulklassen
- Pilger
- Unterstützer der Stiftung

Der Fang wird kostenlos an jedermann verteilt, der dies möchte und rechtzeitig ortsanwesend ist.

c) Reinigung, Säuberung und Müllmanagement

- Primär an christlichen heiligen Orten, insbesondere die Küste des Sea of Galiläa, Jerusalem, Bethlehem, Nazareth und weiterer heilige christlichen Gedenkstätten und Regionen.
- Weitere caritative oder umweltschützende Werke oder Projekte, die geeignet sind, an das Wunder zu erinnern.

d) Die Verbreitung des Wortes

Die Stiftung bezweckt ebenfalls durch das Wort an das Wunder zu erinnern. Die entsprechenden biblischen Stellen sollen einem möglichst grossen Empfängerkreis weltweit zugänglich gemacht werden. Diese biblischen Texte werden zusammen mit Predigten, Exegesen, historischen und archäologischen Abhandlungen systematisch unter Einsatz der aktuellen technischen Möglichkeiten verbreitet.

Empfänger des Wortes kann jede Person sein, die sich dafür interessiert.

e) Wertanlage

Die Stiftung kann Immobilien, Kirchen, Grundstücke, Kunst und Beteiligungen erwerben, sofern diese den Stiftungszweck und die im Sinne obiger Bestimmungen beabsichtigten Projekte fördern.

Die Stiftung kann zu diesem Zweck entsprechende Strukturen schaffen, Personal beschäftigen, Liegenschaften erwerben und Räumlichkeiten anmieten, sowie weitere Verträge eingehen, die das Stiftungsziel fördern.

Die Stiftung hält sich strikte an den Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen.

Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung in der Schweiz und im Ausland tätig.

Art. 4 Kriterien für die Auswahl von Destinatären

Die Begünstigungen der einzelnen Projekte stehen jedermann, unabhängig der Konfession, offen.

Art. 5 Vermögen

Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen CHF 200'000.00 in bar.

Weitere Zuwendungen seitens der Stifterin oder von dritter Seite sind jederzeit möglich, insbesondere auch durch:

- a) Schenkungen und Legate
- b) Beiträge von privaten und öffentlichen Institutionen
- c) Crowdfunding Spenden
- d) Öffentliche Sammlungen
- e) Sachspenden

Art. 6 Verwaltung des Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten.

Das Vermögen der Stiftung darf nur in Bargeld, Bankguthaben, Darlehen an Projekte oder Projektorganisationen (juristische und natürliche Personen), Immobilien, Sachanlagen oder Kunst angelegt werden, wobei der Stiftungsrat ausreichende Liquiditätsreserven für die einzelnen Projekte sicherzustellen hat.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 8 Verantwortlichkeit Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten

verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 9 Stiftungsrat und Zusammensetzung/Konstituierung und Ergänzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat der Stiftung besteht aus drei bis zwölf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin bestellt. Der Verwaltungsrat der Stifterin zur Zeit der Errichtung der Stiftung ist erster Präsident des Stiftungsrates auf Lebenszeit. In der Folge erneuert und ergänzt sich der Stiftungsrat für jede Amtsperiode selbst, wobei Art. 10 zu beachten ist.

Art. 10 Kriterien für die Auswahl von Stiftungsräten

Als Stiftungsrat dürfen nur Persönlichkeiten als Stiftungsräte der Stiftung eingesetzt werden, welche durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind und den Stiftungszweck gemäss Art. 2 fördern und welche:

- sich für die Stiftung engagieren durch zeitliches oder finanzielles Engagement,
- mindestens 30 Jahre alt sein müssen,
- persönlich geordnete finanzielle Verhältnisse haben,
- sich selber als gläubige Christen bezeichnen, wobei die Persönlichkeit keiner bestimmten Konfession angehören muss.

Art.11 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Der erste Präsident des Stiftungsrates amtet auf Lebenszeit.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied, die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der erste Präsident des Stiftungsrates kann nicht abgewählt werden. Vorbehalten bleibt eine Abberufung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 12 Sitzungsgelder und Spesen

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Er erlässt dazu ein Reglement, welches Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen festlegt.

Art. 13 Kompetenzen und Aufgaben

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle,
- Abnahme der Jahresrechnung
- Durchsetzung des Stiftungszwecks
- Auswahl von Projekten
- Einsetzen von Mitarbeitern der Verwaltung der Stiftung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zwecksetzung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Stiftungsräte anwesend sind. Vorbehalten anderslautender Bestimmungen werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt keine Mehrheit zustande, kann der Beschluss nicht gefasst werden. Der Präsident des Stiftungsrates hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Ebenfalls kann eine Stiftungsratssitzung ohne vorgängige Einladung stattfinden, sofern alle Stiftungsräte damit einverstanden sind.

Die Einladung zu den Sitzungen hat ansonsten grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin mit einer Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 15 Reglemente

Der Stiftungsrat erstellt für:

- Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen
- Organisation

eines oder mehrere Reglemente, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 16 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Vorbehalten bleibt eine Befreiung von der Revisionspflicht.

Art. 17 Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat zu erstellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2020, abzuschliessen.

Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.

Die Stiftung reicht die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

III. AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 18 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86 b ZGB zu beantragen.

Art. 19 Auflösung, Liquidation

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten Organisation mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin ist ausgeschlossen.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 20 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

IV.

Ernennung erster Stiftungsrat

Die Stifterin ernennt folgende Personen als ersten Stiftungsrat mit nachfolgender Zeichnungsberechtigung:

- Andreas Hans Krieg, geb. 7. November 1971, von Matten BE, wohnhaft Niederfeld 19c, 9320 Stachen TG (Arbon), Präsident, mit Einzelunterschrift;
- Markus Karl Wolfgang Stenzel, geb. 31. Dezember 1986, von Oberegg AI, wohnhaft Engenrüti 942, 9053 Teufen AR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien;
- Peter Würsch, geb. 26. Oktober 1973, von Emmetten NW, wohnhaft Haggenhaldenstrasse 16 in 9014 St. Gallen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Annahmeerklärungen liegen vor.

V.

Anzahl Exemplare

Diese öffentliche Urkunde wird in fünf Exemplaren ausgefertigt:

- 1 Exemplar für die Stifterin
- 1 Exemplar für die Stiftung
- 1 Exemplar für das Handelsregisteramt
- 1 Exemplar für die Stiftungsaufsicht
- 1 Exemplar für den öffentlichen Notar

Rorschach, 22. November 2019

Für die Stifterin:
Krieg Holding AG



(Andreas Hans Krieg)

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Rechtsanwalt lic. iur. Reto Diggelmann, Neugasse 14, 9400 Rorschach, bestätigt als öffentlicher Notar, dass

- er die Identität und Handlungsfähigkeit der für die Stifterin handelnden Person festgestellt hat;
- er die Stifterin über das zu beurkundete Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 18 Abs. 1 EGzZGB belehrt hat;
- er den vorstehenden Errichtungsakt nach den gesetzlichen Vorschriften sowie gemäss den Willensäusserungen des Vertreters der Stifterin verfasst hat;
- der Vertreter der Stifterin die Urkunde selbst gelesen und daraufhin ausdrücklich erklärt hat, die darin enthaltenen Erklärungen entsprechen seinem freien Willen;
- der Vertreter der Stifterin die Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet hat;
- sich die Beurkundung ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden in den Räumlichkeiten von RA lic. iur. Reto Diggelmann, Neugasse 14, 9400 Rorschach, vollzogen hat.

Rorschach, 22. November 2019

14⁴⁰

Uhr

Der öffentliche Notar:

Reto Diggelmann
Rechtsanwalt
Neugasse 14
9401 Rorschach



Markus Karl Wolfgang Stenzel
Engenrüti 942
9053 Teufen AR

Bread & Fish Stiftung
Promenade 95
7270 Davos-Platz

Rorschach, 22. November 2019

Annahmeerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehme ich, Markus Karl Wolfgang Stenzel, Engenrüti 942, 9053 Teufen AR, das Amt als Stiftungsrat der Stiftung Bread & Fish in Davos an.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Karl Wolfgang Stenzel

Peter Würsch
Haggenhaldenstrasse 16
9014 St. Gallen

Bread & Fish Stiftung
Promenade 95
7270 Davos-Platz

Rorschach, 22. November 2019

Annahmeerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehme ich, Peter Würsch, Haggenhaldenstrasse 16, 9014 St. Gallen, das Amt als Stiftungsrat der Stiftung Bread & Fish in Davos an.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Würsch

Andreas Hans Krieg
Niederfeld 19c
9320 Stachen TG (Arbon)

Bread & Fish Stiftung
Promenade 95
7270 Davos-Platz

Rorschach, 22. November 2019

Annahmeerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehme ich, Andreas Hans Krieg, Niederfeld 19c, 9320 Stachen TG (Arbon), das Amt als Stiftungsrat und Präsident der Stiftung Bread & Fish in Davos an.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hans Krieg

An die Gründerversammlung der
Stiftung Bread & Fish
Promenade 95
7270 Davos Platz

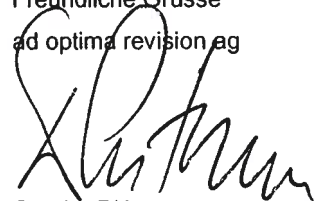
St. Gallen, 20. November 2019

Wahlannahmeerklärung Revisionsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne erklären wir uns bereit, die Wahl als Revisionsstelle der zu gründenden Stiftung Bread & Fish in Davos anzunehmen.

Freundliche Grüsse
ad optima revision ag



Sandro D'Antuono
zugel. Revisionsexperte

BESCHLUSS

**des Stiftungsrates der Bread & Fish Stiftung, Davos,
vom 22. November 2019**

Der Stiftungsrat hat an der heutigen Sitzung, an welcher sämtliche Stiftungsräte anwesend waren, einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Festlegung des Domizils

Das Domizil der Stiftung befindet sich an der Promenade 95, 7270 Davos-Platz (Politische Gemeinde Davos). Die Stiftung verfügt über eigene Büros.

2. Wahl der Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt einstimmig als Revisionsstelle: ad optima revision ag, in St. Gallen. Die Annahmeerklärung liegt vor.

3. Reglemente

Der Stiftungsrat beschliesst die Inkraftsetzung des dem Stiftungsrat vorliegenden Reglements für Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen und des dem Stiftungsrat vorliegenden Organisationsreglements.

Rorschach, 22. November 2019

Der Präsident und Protokollführer:



(Andreas Hans Krieg)